

Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend
BMAFJ - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)
Stubenring 1
1010 Wien

BMBWF - Präs/9 (Fremdlegistik,
Verbindungsdienste)

Mag.^a Simone Gartner-Springer
Sachbearbeiterin

simone.gartner-springer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2331
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

per E-Mail

Geschäftszahl: 2020-0.729.929

Ihr Zeichen: 2020-0.704.425

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausbildungspflichtgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 30. Oktober 2020, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausbildungspflichtgesetz geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 13 Abs. 2 zweiter Satz sowie § 21 Abs. 7 des Entwurfes:

Bezüglich der Regelungen des § 13 und des § 21 des Entwurfes eines Ausbildungspflichtgesetzes wird angeregt, dass die Verpflichtung zur Übermittlung von bPKs durch Bildungseinrichtungen erst zu denselben Fristen eingeführt wird, wie dies in § 24 Abs. 3 des Begutachtungsentwurfes eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 generell für bPK-Integration in Bildungseinrichtungen geregelt ist. Der entsprechende Entwurf befand sich bis 6. November 2020 in Begutachtung (vgl. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_C_OO_2026_100_2_1802193).

Die korrespondierende Regelung des § 24 Abs. 3 des Entwurfes eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 lautet:

„... (3) Es ist ab dem Schuljahr 2023/24, mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Z 1 und des § 5 Abs. 1 Z 4, das jeweils im Bereich zu verwendende bPK und die für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlichen bPK anderer Bereiche in verschlüsselter Form ausschließlich zu verarbeiten. Sind die technischen Voraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegeben, ist das jeweils im Bereich zu verwendende bPK ab diesem Zeitpunkt zu verarbeiten. Anderenfalls kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige

Bundesminister durch Verordnung für den 2. Abschnitt einen bis zu zwei Jahre späteren Zeitpunkt für die Umstellung von Sozialversicherungsnummern bzw. Ersatzkennzeichen auf bPK festlegen.“.

Vor dem Schuljahr 2023/24 bestehen daher an den meisten (Pflicht-)Schulen keine technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der bPKs.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 9. November 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt